

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0964-III/9/a/2014

Wien, am 19. Jänner 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Walter Rosenkranz und weitere Abgeordnete haben am 20. November 2014 unter der Zahl 3147/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterbringung, Verbleib und Status von Asylwerbern in den Bundesländern: Oberösterreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Asylant“ der österreichischen Rechtsordnung fremd ist. Das Asylgesetz 2005 - AsylG, BGBI. I Nr. 100/2005, unterscheidet zwischen „Asylwerber“, „Asylberechtigter“ und „subsidiär Schutzberechtigter“.

**Zu Frage 1:**

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden zum Stichtag 9. Jänner 2015 eine Bundesbetreuungseinrichtung in der Gemeinde St. Georgen im Attergau, eine Bundesbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Bad Kreuzen, eine Bundesbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Gallspach sowie ein Notquartier in einem Turnsaal der Landespolizeidirektion Oberösterreich in Linz betrieben. Die darüber hinausgehende Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 2:**

Zum Stichtag 9. Jänner 2015 waren in Oberösterreich 495 hilfs- und schutzbefürftige Personen in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht.

**Zu den Fragen 3 bis 7:**

In dem gemeinsamen Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbbern wurde beschlossen, dass der Bund in den Bundesländern Verteilungsquartiere als Betreuungsstellen des Bundes unter Berücksichtigung von Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf errichtet und betreibt, soweit nicht auf bereits bestehende Bundesbetreuungsstellen zurückgegriffen werden kann. Es werden daher so rasch wie möglich diesbezügliche Gespräche und Verhandlungen mit allen Bundesländern geführt werden.

**Zu Frage 8:**

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 9 bis 11:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu den Fragen 12 und 13:**

Im Beobachtungszeitraum vom August 2013 bis November 2014 hat sich ein Asylwerber ins Ausland begeben, um dort an kriegerischen Handlungen teilzunehmen. Diese Person ist danach wieder an ihre Meldeadresse in Oberösterreich zurückgekehrt.

**Zu Frage 14:**

In allen entsprechenden Fällen steht das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in engem Kontakt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und leitet entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten weitere Verfahrensschritte ein.

**Zu Frage 15:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Die Sicherheitsbehörden werden im Rahmen der bestehenden Gesetze, insbesondere bei Verdacht einer Straftat oder im Rahmen der Gefahrenerforschung und Gefahrenabwehr tätig. Im Falle einer entsprechenden Verdachtslage werden Erhebungen durchgeführt und das Ergebnis den zuständigen Verwaltungsbehörden bzw. Gerichten angezeigt.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	SpFm/JyP+x2NuwGK4FpIVAcBkxVfngCTAeRGRNzuO6ucxNV1uAf3udxx3yhaJXzzw6cHDG3 von 3 jnFmMDuEZyWFZXpkKxJBTPhWE1Folu7az8E17Qrn1BfPApT3iY7E9TRQq/z1VEDc3N1f1/sIgdkjYBX+te ueUXnVqVji4i50jsovzatGeRa88cCUtWyWcDv7iETJ7/4xB5WzaIMGEUFUmrGVaCQCS/zCQpBb2DJ2qYuRW1 Bq6cruQvKLzTRuDjjTrV9E50U2n4t3eWW8E2WFy/hwVY01Xm6dHz+Cvv6rtFww1s5kfdP7pj9GXpnYrCWC4W ZD1svA==	
	Datum/Zeit	2015-01-20T09:37:46+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	